

BGer 1P.661/2004 vom 24. November 2004

Bundesgericht, 2004-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.661_2004

FR: TF 1P.661/2004 du 24 novembre 2004

IT: TF 1P.661/2004 del 24 novembre 2004

Regeste

Strafverfahren; Beweisanträge | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf eine staatsrechtliche Beschwerde eingetreten werden kann (BGE 129 I 173 E. 1).

E. 2

Die staatsrechtliche Beschwerde ist nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig (Art. 86 Abs. 1 OG). Gemäss § 140 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung des Kantons Schwyz vom 28. August 1974 (StPO) kann beim Staatsanwalt gegen Amtshandlungen, Verfügungen und Beschlüsse der Untersuchungsbehörden Beschwerde erhoben werden. Entsprechend dieser Bestimmung verweist die angefochtene Verfügung in der Rechtsmittelbelehrung auf die Beschwerdemöglichkeit bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz. Der Beschwerdeführer bestreitet eine kantonale Beschwerdemöglichkeit und beruft sich damit sinngemäss auf § 141 Abs. 1 StPO , wonach die Beschwerde ausgeschlossen ist, wenn ein abgelehnter Antrag neuerdings beim Gericht gestellt werden kann. Ob vorliegend dieser Beschränkungszusatzgrund zur Anwendung kommt, kann indessen offen bleiben, weil bereits aufgrund von Art. 87 Abs. 2 OG auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Zwischenentscheid, der das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht abschliesst. Gemäss Art. 87 Abs. 1 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und den Ausstand zulässig. Gegen andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 87 Abs. 2 OG zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf es eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur, damit ein Zwischenentscheid gemäss Art. 87 Abs. 2 OG mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann; eine bloss tatsächliche Beeinträchtigung wie beispielsweise eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht. Der Nachteil ist nur dann rechtlicher Art, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte. Dabei ist es nicht nötig, dass sich der Nachteil schon im kantonalen Verfahren durch einen günstigen

Endentscheid beheben lässt. Es genügt, wenn er in einem anschliessenden bundesgerichtlichen Verfahren beseitigt werden kann (BGE 126 I 97 E. 1b und 207 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer droht durch den abgelehnten Beweisantrag kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG . Er kann nach einer allfälligen Anklageerhebung beim Präsidenten des zuständigen Gerichts bzw. beim Gericht selbst seinen Beweisantrag erneut stellen (vgl. § 80 und 81 StPO). Zudem kann er im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung die ihm zur Verfügung stehenden kantonalen Rechtsmittel ergreifen und nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges das Bundesgericht anrufen. Damit fehlt es vorliegend am Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils. Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden.

E. 4

Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der vorliegenden Beschwerde kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (Art. 152 OG). Ausnahmsweise kann jedoch von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.